

Reglement

Absenzen und Dispensationen

1. Grundlage

- 1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. (VSV § 29)
- 2 Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
 - Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- 3 Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.
- 4 Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden. (VSV § 28)

2. Bestimmungen

- 1 Die Schulleitung entscheidet über Gesuche unter Berücksichtigung der unter Absatz 1.2 aufgeführten Gründe sowie nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson.
- 2 Der versäumte Unterrichtsstoff muss in Absprache mit der Klassenlehrperson selbständig nachgearbeitet werden.

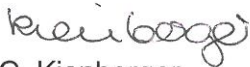
3. Vorgehen

- 1 Bei vorhersehbaren Abwesenheiten ist ein schriftliches, begründetes Gesuch rechtzeitig mindestens zwei Monate im Voraus an die Schulleitung zu richten.
- 2 Über eine vorhersehbare Absenz von mehr als zwölf Kalenderwochen ist die Schulleitung über eine Abmeldung von der Schule zu informieren. Nach der Absenz ist die Schülerin oder der Schüler wieder an die Schule anzumelden.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 11.09.2018 von der Schulpflege bewilligt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente Absenzen und Dispensationen.

Bonstetten, 11.09.2018


C. Kienberger
Präsidentin Schulpflege